



Anlage 1 - des Privatrechtlichen Fördervertrags zur Förderung von hauptberuflichen Verwaltungskräften aus Mitteln der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zwischen dem Landessportbund Berlin und dem Förderempfänger

Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen und geringfügig beschäftigten Verwaltungskräften in Sportorganisationen (SFR VK) vom 27.10.2022

Gliederung

Die Förderung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG)¹ in Verbindung mit §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)² und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen Zuwendungen für die Beschäftigung von hauptberuflichen oder geringfügig beschäftigten Verwaltungskräften gewähren.

Ziel der Förderung ist es, in den Sportorganisationen den Einsatz und die Beschäftigung von o. a. Verwaltungskräften zu unterstützen, um die in den betreffenden Spor-

¹ Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2021 (GVBl. S. 842), in der jeweils geltenden Fassung

² Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482), in der jeweils geltenden Fassung

torganisationen oft ehrenamtlich tätigen Mitglieder von administrativen und organisatorischen Aufgaben zu entlasten und dadurch den ordnungsgemäßen Geschäfts- und Sportbetrieb abzusichern (Hilfe zur Selbsthilfe).

- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) entscheidet gegenüber dem Landessportbund Berlin e. V. (LSB) und der LSB gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Personalkosten für hauptberuflich und geringfügig beschäftigte Verwaltungskräfte in den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen im Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Erstempfänger der Zuwendung ist der LSB, der die bewilligten Zuwendungsmittel an Dritte im Rahmen dieser Richtlinie und in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterleitet. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der LSB den Zuwendungszweck.
- 3.2. Letztempfänger im Sinne von Nr. 3.1 können ausschließlich Vereine und Verbände sein, die gemäß § 3 Abs. 2 SportFG von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats als förderungswürdige Sportorganisation anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung kann für Verbände ab 2.250 und für Vereine ab 1.000 Mitgliedern gewährt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Bewilligung.
- 4.2. Bei Vereinen mit einer Gesamtmitgliederzahl zwischen 1.000 und 1.499 können je Letztempfänger die Kosten einer geringfügigen Beschäftigung anteilig gefördert werden.
- 4.3. Bei Vereinen mit einer Gesamtmitgliederzahl ab 1.500 und Verbänden ab 2.250 kann je Letztempfänger maximal bis zu einer Vollzeitstelle, deren Gesamtkosten 87.000,00 € nicht übersteigen darf, gefördert werden. Mehrere Teilzeitkräfte können eine Vollzeitstelle besetzen. Die Finanzierung der zu fördernden Stellen muss zu mindestens 60 % durch den jeweiligen Letztempfänger gesichert sein.
- 4.4. Bei Vereinen mit mehr als 5.000 Mitgliedern und Verbänden mit mehr als 25.000 Mitgliedern kann bis zu einer zweiten Vollzeitstelle gefördert werden.

- 4.5. Die Ausübung der geförderten Tätigkeit muss ausschließlich im ideellen Bereich und/oder im Zweckbetrieb des Letztempfängers erfolgen. Ausnahmen und Einzelfälle bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 4.6. Handelt es sich bei dem Letztempfänger um eine juristische Person, muss diese vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Kosten einer geringfügigen Beschäftigung werden zu 75 % gefördert. Die Höhe des Zuschusses bei Personalausgaben einer Vollzeitstelle beträgt maximal 40 % der anfallenden Ausgaben (Bruttogehalt zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), höchstens jedoch bis zu 12.000 € bei einer ganzjährigen Vollzeitstelle im Bewilligungszeitraum. Bei Teilzeitbeschäftigten und unterjährig beginnenden oder endenden Arbeitsverträgen verringert sich die Zuwendung entsprechend. Der im Bewilligungszeitraum anzuwendende Mindestlohn ist einzuhalten.
- 5.3. Stehen von der Bewilligungsbehörde weniger Haushaltsmittel zur Verfügung, als insgesamt Förderungen beim LSB beantragt wurden, so muss der LSB die Auszahlungsbeträge an die Letztempfänger entsprechend anteilig anpassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen und geringfügig beschäftigten Verwaltungskräften in Sportorganisationen – ANBest-SFR VK – (vgl. Anlage zu diesen Richtlinien).

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Die Letztempfänger beantragen den Zuschuss vor dem Bewilligungszeitraum (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) regelmäßig bis zum 31.10. eines Jahres beim LSB. Den Anträgen der Letztempfänger ist die Bestätigung, dass die Tätigkeit der geförderten Stelle ausschließlich im ideellen Bereich und/oder im Zweckbetrieb des Vereins stattfindet, beizufügen. Es ist im Antrag zu bestätigen, dass das Bruttojahresentgelt 87.000 € nicht übersteigt und das Bruttojahresentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteiles zur Sozialversicherung abzüglich der Zuwendungssumme mindestens

60 % beträgt. Mit dem Antrag ist die wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Eine Bewilligung erfolgt nur für geringfügig Beschäftigte und für Stelleninhaber*innen, die eine gültige Vereinsmanagerlizenz oder die die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und diese gegenüber dem LSB nachweisen.

- 7.1.2. Der LSB beantragt die Zuwendung vor Beginn des Bewilligungszeitraums (Haushaltsjahr = Kalenderjahr) formlos bei der Bewilligungsbehörde. In dem Antrag sind die Namen der Letztempfänger und die geplanten und geprüften Einzelzuwendungsbeträge sowie die Finanzierungsanteile der jeweiligen Letztempfänger aufzuführen.

7.2. Bewilligungsverfahren

- 7.2.1. Die Bewilligungsbehörde bewilligt nach Antragsprüfung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bescheid die Zuwendung gegenüber dem LSB.
- 7.2.2. Der LSB bewilligt nach diesen Richtlinien gegenüber dem Letztempfänger die Zuwendung für den Bewilligungszeitraum in Form eines privatrechtlichen Vertrages unter Beachtung der erforderlichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben und Angaben. Die SFR VK und die ANBest-SFR VK werden Bestandteile des Vertrages und diesem beigelegt.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1. Die Auszahlung durch die Bewilligungsstelle an den LSB erfolgt bedarfsgerecht. Die Auszahlungsbeträge sind jeweils innerhalb von zwei Monaten an die Letztempfänger weiterzuleiten.
- 7.3.2. Der LSB zahlt die Zuwendung auf Anforderung des Letztempfängers erst aus, wenn sich der Letztempfänger durch Unterzeichnung des Vertrags im Sinne von 7.2.2 mit dessen Inhalt einverstanden erklärt hat. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten Anfang Juni und Ende Oktober und ist innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch den Letztempfänger zu verbrauchen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Letztempfänger hat dem LSB die Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gemäß den Anforderungen der Nr. 3 ANBest-SFR VK nachzuweisen.
- 7.4.2. Der LSB weist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die zweckentsprechende Verwendung der von ihm

bewilligten Zuwendungen nach. Der vom LSB zu erbringende Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der die folgenden Angaben enthält:

- den Namen des Letztempfängers,
- die bewilligte Zuwendung,
- den Finanzierungsanteil des Letztempfängers,
- eine ggf. zu leistende Rückzahlung des Letztempfängers,
- die jeweiligen Gesamtbeträge der vorstehenden Angaben,
- die an den LSB insgesamt gezahlte Zuwendung und die vom LSB ggfs. insgesamt zu erstattende Zuwendung.

7.4.3. Die Bewilligungsvorgänge einschließlich der Verwendungsnachweise der Letztempfänger werden von der Bewilligungsbehörde beim LSB geprüft. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt hiervon unberührt.

7.4.4. Die Prüfung des Verwendungsnachweises kann durch das rechtzeitige Vorlegen eines Berichts einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung verkürzt bzw. teilweise ersetzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüfung im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien durchgeführt wird, wie die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde beim LSB. Einzelheiten sind mit der Prüfstelle des für Sport zuständigen Mitglieds des Senats abzustimmen.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förder Richtlinien oder den ANBest-SFR VK Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft. Sie treten am 31.12.2027 (+5 Jahre) außer Kraft.

Anlage 2 - des Privatrechtlichen Förderbescheids zur Förderung von hauptberuflichen Verwaltungskräften aus Mitteln der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zwischen dem Landessportbund Berlin und dem Förderempfänger

Allgemeine Vertragsbedingungen für Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung von hauptberuflichen und geringfügig beschäftigten Verwaltungskräften in Sportorganisationen **(ANBest-SFR VK)**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten Bedingungen und Auflagen sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil der Bewilligungsschreiben des Landessportbundes Berlin (LSB) und gelten mit der Unterzeichnung des Vertrages durch die Letztempfänger als vereinbart.

I N H A L T

- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- 2. Mitteilungspflicht der Letztempfänger**
- 3. Nachweis der Verwendung**
- 4. Prüfung der Verwendung**
- 5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**
- 6. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2. Der Letztempfänger darf seine bei der Zuwendungsgewährung berücksichtigten Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins. Höhere Vergütungen und Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sonstige über – und außertarifliche Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn die das Höchstbruttojahresentgelt nicht überschritten wird und/oder die Gesamtleistung des Arbeitgebers nicht zu einer Besserstellung im Vergleich zu vergleichbaren Dienstkräften im unmittelbaren Landesdienst Berlins führt. (Besserstellungsverbot).

- 1.3. Die Zuwendung ermäßigt sich nach der Bewilligung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn die geförderten Ausgaben nachträglich sinken oder eine Änderung der Finanzierung nach Nr. 2.1 eintritt.

2. **Mitteilungspflichten des Letztempfängers**

Der Letztempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem LSB anzuzeigen, wenn

- 2.1 er nach Vorlage des Antrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt;
- 2.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 2.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 2.4 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 2.5 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

3. **Nachweis der Verwendung**

- 3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums dem LSB nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 3.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die monatlichen Personalausgaben, der Gesamtbetrag und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufzuführen sind, dem Lohnjournal für den/die geförderten Mitarbeiter*in und eine rechtsverbindliche Erklärung, dass die Zahlungen an den/die Mitarbeiter*in, die Sozialversicherungsträger und das Finanzamt getätigt wurden. Die Informationen zu den Zahlungen müssen das Zahldatum enthalten.
- 3.3 Eine Belegprüfung kann im Einzelfall durch den LSB, die Bewilligungsstelle des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats oder den Rechnungshof durchgeführt werden. Für die Belegprüfung sind die Originalbelege über die Einzahlungen vorzulegen.

- 3.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben zweckentsprechend verwendet wurden, notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 3.5 Der Letztempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4 Prüfung der Verwendung

- 4.1 Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats und der LSB sind berechtigt, von dem Letztempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Letztempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen nach den SFR VK geförderten Letztempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Letztempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

5 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 5.1 Nicht oder nicht vollständig verwendete Zuwendungsmittel sind dem LSB unverzüglich zu erstatten. Dies gilt auch im Falle der Ermäßigung der Zuwendung nach Ziffer 1.3. Der Erstattungsanspruch ist von seiner Entstehung an gem. Ziffer 5.4 zu verzinsen.
- 5.2 Der LSB kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem Letztempfänger zurücktreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 - der Letztempfänger bestimmten - im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag kommt nur in Betracht, wenn der Grund, der den LSB

zum Rücktritt berechtigen würde, erheblich ist. Bei der Bewertung der Erheblichkeit hat der LSB alle Besonderheiten des Einzelfalls u.a. die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Letztempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Wirkungen des Rücktritts richten sich nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt. Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs des LSB erfolgt nach Ziffer 5.4.

- 5.3 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und erfolgt kein Rücktritt vom Vertrag, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. Ziffer 5.4 verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 5.4 Bei Rückzahlung von Zuwendungsbeträgen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 werden als Verzinsung für den Erstattungsanspruch fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich vereinbart.

6. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen obliegt dem Letztempfänger.